

Studienordnung
für das Magisterstudium des Faches Japanologie
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. Nr. 13 Seite 190) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Magisterprüfung
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 14. August 1997 (GABl. NRW. 2, Seite 149), zuletzt geändert am 26. April 2001 (Amtl.Bek. Universität Bonn, 31. Jg., Nr. 14 vom 30. April 2001) das Studium des Faches Japanologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. § 67 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 6 MPO bleiben unberührt.

§ 3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikation

- (1) Das Studium des Faches Japanologie erfordert Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache (auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird), die bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Je nach Ausrichtung sind Kenntnisse in anderen europäischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch) von Vorteil.
- (2) Für das Grundstudium der Japanologie werden mehrmonatige zusammenhängende Auslandsaufenthalte zur Vertiefung sprachlicher, fachwissenschaftlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. Zumindest sollte ein einjähriges Studium im Ausland absolviert werden, vorzugsweise unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, daß ohne den Nachweis des Latinums eine Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn derzeit nicht möglich ist.

§ 4 Studienbeginn

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb sprachlicher und theoretischer Kenntnisse, die zu wissenschaftlichem Arbeiten auf der Grundlage japanischsprachiger Quellen befähigen.

(2) Gleichzeitig werden praktische Kenntnisse vermittelt, die zu wissenschaftlichen Forschungen in Japan bzw. zu einer japanbezogenen Berufstätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Politik befähigen.

(3) Das Studium der Japanologie bereitet insbesondere vor auf folgende Arbeitsfelder:

- Berufstätigkeit in der Wirtschaft,
- Lehr- und Forschungstätigkeiten (Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden),
- administrative Tätigkeiten (Organisationen, Verwaltung).

Für eine Beschäftigung im Hochschulbereich wird in der Regel die Promotion vorausgesetzt.

(4) Da in der japanologischen Ausbildung vorwiegend auf die Region fokussierte Kenntnisse vermittelt werden, sind die von den Absolventinnen und Absolventen nach Abschluß des Studiums aufgenommenen Berufstätigkeiten in vielen Fällen von der Wahl der weiteren Studienfächer abhängig. Eine intensive Beratung vor Aufnahme des Studiums bezüglich der Fächerkombination wird vom Japanologischen Seminar angeboten und dringend empfohlen.

§ 6 Studieninhalte

(1) Japanologie ist eine Regional- und Kulturwissenschaft, in deren Mittelpunkt die Erforschung des gegenwärtigen Japan und seiner historischen Entwicklung steht. Gegenstand des Studiums an der Universität Bonn sind Fragestellungen und Themen aus den Bereichen der japanischen Kulturgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kulturanthropologie, Sprachwissenschaft sowie aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Aus dieser Schwerpunktsetzung erklärt sich auch die in Abs. 2 angegebene Auswahl der empfohlenen Nebenfächer.

(2) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Japanologie kann als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Die Wahl der Fächer darf das Studium und die dabei zu erwerbende Fachkompetenz nicht durch zu nahe Verwandtschaft einengen. Das Nähere regelt § 9 MPO.

Empfohlen wird die Kombination mit Fächern, deren Untersuchungsgebiete in einer sinnvollen Beziehung zur modernen Japanforschung stehen und die methodische Verfahren in diese einbringen können. Die Wahl der Nebenfächer sollte dabei im Hinblick auf eine Spezialisierung innerhalb des Fachgebiets der Japanologie erfolgen, so z.B. Kombinationen mit Geschichte, Geographie, Kommunikationsforschung, Philosophie, Politologie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sprachwissenschaft, Verfassungs- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Vergleichende Religionswissenschaft, Volkskunde oder einem der Nebenfachprogramme des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

Für das Lehrangebot sind als Vermittlungsformen vorgesehen:

Vorlesungen: In Vorlesungen werden einzelne Stoffgebiete, wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse im Zusammenhang dargestellt.

Proseminare: In Proseminaren werden grundlegende Kenntnisse der Geschichte, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Kultur, Religion und Geographie Japans vermittelt.

Übungen: Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff und der Schulung in Fachmethoden. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden ein, erarbeiten und tragen eigene Beiträge vor und diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

Hauptseminare: In Hauptseminaren erfolgt die Bearbeitung komplexer Fragestellungen, die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Dies geschieht weitgehend anhand japanischsprachiger Quellen und Sekundärliteratur.

Sprachkurse, Lektürekurse: Sprachkurse und Lektürekurse begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie vermitteln grundlegende und weiterführende Sprachkenntnisse und befähigen die Studierenden zum Umgang mit japanischen Quellen und japanischer Sekundärliteratur sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten in Japan selbst.

Kolloquien: Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

Exkursionen: Auf Exkursionen wird praktischer Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 2 MPO eine Regelstudienzeit von 9 Semestern. Die Regelstudienzeit schließt nicht die Zeit für den Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse ein.

Das Grundstudium dient der Vermittlung sprachlicher Grundlagen (modernes Japanisch in Wort und Schrift) und der Einführung in die in der Japanologie vorherrschenden Arbeitsfelder, Hilfsmittel und Methoden. Darüber hinaus soll in den Proseminaren, aber auch im Selbststudium, ein breites Allgemeinwissen über Japan erworben werden. Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

Im Hauptstudium sollen einerseits die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und vervollkommen sowie andererseits weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums im Hauptfach ist es, die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit verschiedenen Problembereichen des Faches zu befähigen. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Der Aufbau des Studiums gliedert sich wie folgt:

<u>Im Hauptfach:</u>	Grundstudium	24 SWS
	Hauptstudium	34 SWS

Hiervon entfallen im Grundstudium auf die Pflichtlehrveranstaltungen

Grundkurs Japanisch	12 SWS
Einführung in die Japanforschung I und II	4 SWS

sowie auf die Wahlpflichtlehrveranstaltungen

vier Proseminare	8 SWS
------------------	-------

Hiervon entfallen im Hauptstudium auf die Pflichtlehrveranstaltungen

Bungo I und II	4 SWS
Kanbun	2 SWS
Magisterkolloquium I und II	4 SWS

sowie auf die Wahlpflichtlehrveranstaltungen

vier Hauptseminare	8 SWS
acht Vorlesungen/Übungen/Lektürekurse	16 SWS

<u>Im Nebenfach:</u>	Grundstudium	24 SWS
	Hauptstudium	8 SWS

Hiervon entfallen im Grundstudium auf die Pflichtlehrveranstaltungen

Grundkurs Japanisch 12 SWS

Einführung in die Japanforschung I und II 4 SWS

sowie auf die Wahlpflichtlehrveranstaltungen

vier Proseminare 8 SWS

Hiervon entfallen im Hauptstudium auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen

ein Hauptseminar 2 SWS

drei Vorlesungen/Übungen/Lektürekurse 6 SWS

§ 9

Studiennachweise

(1) Studiennachweise sind Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Sinne der MPO. Mit Leistungsnachweisen wird der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen, Proseminaren und Hauptseminaren erbracht. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung mindestens eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- Seminarvortrag,
- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Test oder Klausur),
- schriftliche Hausarbeit,
- Kolloquium,
- selbständige Durchführung praktischer Aufgaben (einschließlich Protokoll).

Die Art und Umfang des Nachweises wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der Leiterin oder dem Leiter der Veranstaltung festgelegt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeteilt.

Der Teilnahmeschein ist eine unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer vorgeschriebenen Lehrveranstaltung. Die aktive Beteiligung der Studierenden an der Lehrveranstaltung wird vorausgesetzt, die z.B. in Gruppenarbeiten, der Beteiligung an Diskussionen bzw. Verständnisfragen bestehen kann. Die selbständige Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben dient im wesentlichen der kritischen Selbstkontrolle des Wissenstandes. Das erzielte Ergebnis hat keinen Einfluß auf die Erlangung des Teilnahmescheins.

Die Dozentin oder der Dozent legt zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen für den Scheinerwerb fest.

(2) Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach und im Nebenfach sind folgende Leistungsnachweise und Teilnahmescheine vorzulegen:

Leistungsnachweise:

Grundkurs Japanisch
zwei Proseminare

Teilnahmescheine:

Einführung in die Japanforschung I und II
zwei weitere Proseminare

Mindestens je ein Studiennachweis (Leistungsnachweis oder Teilnahmeschein) muß in Proseminaren aus folgenden Themenbereichen erbracht werden:

A = Geschichte

B = Wirtschaft und Gesellschaft

C = Kultur

Über die Zurechenbarkeit eines Proseminars zu diesen Bereichen bestimmt und informiert die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung.

(3) Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise und Teilnahmescheine vorzulegen:

Leistungsnachweise im Hauptfach:

zwei Hauptseminare

Teilnahmescheine im Hauptfach:

Bungo I und II
Kanbun
zwei weitere Hauptseminare
acht Vorlesungen/Übungen/Lektürekurse
zwei Magisterkolloquien

Leistungsnachweise im Nebenfach:

ein Hauptseminar

Teilnahmescheine im Nebenfach:

drei Vorlesungen/Übungen/Lektürekurse

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt sein soll.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Die Meldung kann für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer gemeinsam oder für jedes Fach einzeln erfolgen. Dem Antrag sind neben anderen Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse gem. § 3,
- Leistungsnachweise und Teilnahmescheine gem. § 9.

Das Nähere regelt § 10 MPO.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Nähere regelt § 11 MPO.

(4) Die Zwischenprüfung ist für Studierende im Haupt- und Nebenfach identisch und besteht aus einer Fachprüfung in Form einer zweistündigen Klausur (Aufsatz zu einer japanbezogenen Fragestellung) und aus einer mündlichen Einzelprüfung von 20 bis 25 Minuten. Die Themen für die mündliche Prüfung werden aus den Bereichen Wirtschaft, Geschichte, Gesellschaft, Politik, Geographie, Kultur und Religion Japans gestellt. Die Prüflinge können aus diesen Bereichen vier Themenvorschläge unterbreiten, aus welchen dann zwei ausgewählt werden.

Das nähere regeln §§ 12, 13 und 14 MPO.

(5) Die Fachprüfung kann bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden (§16 MPO).

§ 11

Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die mit dem 9. Semester abgeschlossen sein soll.

(2) Gemäß § 18 MPO kann zur Magisterprüfung in den gewählten Fächern nur zugelassen werden, wer die bestandene Zwischenprüfung in der für die Magisterprüfung gewählten Fächern nachweist, die gem. § 9 erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums nachweist und zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für diese Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Darin sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind die in § 18 Abs. 3 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Im übrigen gelten §§ 10 und 11 MPO entsprechend.

- (3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus
1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
 2. einer Klausur,
 3. einer mündlichen Prüfung.

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit ist der erste Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit beträgt 80 - 120 Seiten DIN A4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine oder einen in dem Fach Japanologie lehrende Professorin oder Professor oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei empirischen Magisterarbeiten sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu vier, bei empirischen Magisterarbeiten bis zu sechs Wochen verlängern. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfenden Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden beurteilt. Im übrigen gelten die §§ 20 u. 21 MPO.

(5) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Japanologie erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer angemessenen Lösung finden kann. Außerdem hat der Prüfling die erforderliche Sprachkompetenz im Japanischen nachzuweisen.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Im übrigen gilt § 22 MPO.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Japanologie wird als Einzelprüfung in der Regel vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die Prüfung kann ganz oder teilweise auch in japanischer Sprache geführt werden. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten. Im übrigen gilt § 23 MPO.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 7 MPO geregelt.

§ 13

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bonn.

(2) Eine Fachstudienberatung vor Aufnahme des Studiums wird dringend empfohlen. Insbesondere ist dabei die Wahl der Nebenfächer gemäß § 6 Abs. 2 zu erörtern. Zur Wahl der Nebenfächer sowie zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich der Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungen im Fach Japanologie berät die zuständige Fachstudienberaterin oder der zuständige Fachstudienberater bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter. In allen Prüfungsangelegenheiten berät die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – veröffentlicht.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2001.

Bonn, den 23. Juli 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

Studienplan: Hauptfach Japanologie

(Beispiel)

Semester	
1	Japanisch I (4 SWS) Einführung in die Japanforschung I (2 SWS) Proseminar (2 SWS)*
2	Japanisch II (4 SWS) Proseminar (2 SWS)
3	Japanisch III (2 SWS) Proseminar (2 SWS)*
4	Japanisch IV (2 SWS)* Einführung in die Japanforschung II (2 SWS) Proseminar (2 SWS)
SWS Gesamt	24
Leistungsnachweise Gesamt	3
Teilnahmescheine Gesamt	4
Zwischenprüfung	Klausur 2 Std.; mündl. Prüfung 20-25 Minuten
5	Bungo I (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS)
6	Bungo II (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS)*
7	Kanbun (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS) Magisterkolloquium I (2 SWS)
8	Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS)* Magisterkolloquium II (2 SWS)
SWS Gesamt	34
Leistungsnachweise Gesamt	2
Teilnahmescheine Gesamt	15
Magisterarbeit (9. Semester)	Richtwert: 80-120 Seiten
Magisterprüfung	Klausur 4 Std.; mündl. Prüfung 45 Minuten

* = Leistungsnachweise; Japanisch IV Pflicht; Proseminare und Hauptseminare Wahlpflicht

Studienplan: Nebenfach Japanologie (Beispiel)

Semester	
1	Japanisch I (4 SWS) Einführung in die Japanforschung I (2 SWS) Proseminar (2 SWS)*
2	Japanisch II (4 SWS) Proseminar (2 SWS)
3	Japanisch III (2 SWS) Proseminar (2 SWS)*
4	Japanisch IV (2 SWS)* Einführung in die Japanforschung II (2 SWS) Proseminar (2 SWS)
SWS Gesamt	24
Leistungsnachweise Gesamt	3
Teilnahmescheine Gesamt	4
Zwischenprüfung	Klausur 2 Std.; mündl. Prüfung 20-25 Minuten
5	Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS)
6	Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS)
7	Übung, Vorlesung, Lektürekurs (2 SWS)
8	Hauptseminar (2 SWS)*
SWS Gesamt	8
Leistungsnachweise Gesamt	1
Teilnahmescheine Gesamt	3
Magisterprüfung	mündl. Prüfung 30 Minuten

* = Leistungsnachweise; Japanisch IV Pflicht; Proseminare und Hauptseminar Wahlpflicht